

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: 3 / 611 / 5

5 DS 16/ 0129

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss Dausenau	öffentlich	16.12.2021
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	21.12.2021

**Bauantrag für ein Vorhaben in Dausenau, Emser Landstraße 2
Errichtung einer Zaunanlage****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Zaunanlage um das Firmengelände in der Emser Landstraße 2, Flur 22, Flurstück 121/4. Aus Sicherheitsgründen und zum Diebstahlschutz ist die Umzäunung des gesamten Betriebsgeländes erforderlich geworden. Hierzu soll eine anthrazitfarbene Zaunanlage aus verzinkten und beschichteten Stahlpfosten mit Doppelstabgittermatten (Maschenweite 0,20 x 0,05 m) und einem 45° abgewinkelten Übersteigschutz (h = 0,30 m) errichtet werden. Die Höhe des Zaunes ist mit mindestens 2,00 m plus Übersteigschutz von 0,30 m vorgesehen. In den Bereichen der bestehenden Mauern sollen diese mit dem Übersteigschutz ergänzt werden, siehe auch Baubeschreibung in der Anlage. Im östlichen Parkplatzbereich soll zudem die vorhandene Hecke und der vorhandene Baum entfernt werden, da dieser durch die Wurzeln den Bereich der Zufahrt stark schädigt. Eine Neuanpflanzung wird zwischen den Parkplatzreihen vorgenommen, weitere auf dem Gelände, der Entfall der Hecke soll ebenfalls zwischen den Parkreihen ausgeglichen werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 des BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben entspricht den Darstellungen der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (gewerbliche Bauflächen) und die bauliche Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen, so dass keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten sind.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Dausenau als erteilt, wenn nicht bis zum 01. Februar 2022 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Dausenau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Zaunanlage um das Firmengelände in der Emser Landstraße 2, Flur 22, Flurstück 121/4 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister